



BIB e.V. - Gartenstr. 18 - 72764 Reutlingen

Hessischer Landtag
Vorsitz des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Z.Hd. Herrn Jonas Decker
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

**Berufsverband
Information Bibliothek e.V.**

- Bibliotheksgesetz / Drucksache 19/2201
Aktenzeichen I A 2.9 | Ihre Bitte um Stellungnahme vom 3. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf respektive zu der modifizierten Verlängerung des hessischen Bibliotheksgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Fortschreibung des Bibliotheksgesetzes in seiner inhaltlichen Straffung und (verbalen) Glättung. Der stetige mediale und gesellschaftliche Wandel macht nicht nur eine redaktionelle Anpassung der umfangreichen Bestandsaufnahme, die ja bereits im ursprünglichen Gesetz Vorbildcharakter hat, nötig, sondern auch eine inhaltliche Fortschreibung.

Der letzte Punkt lässt aus Sicht des Berufsverbandes Information Bibliothek e.V. (BIB) zu wünschen übrig:

- Die Einführung des Begriffs ‚Medienwerke‘ ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollten die Anregungen des Kollegen Steinhauer aus dessen Stellungnahme Berücksichtigung finden, insbes. – und diese Änderung sollte grundsätzlich erfolgen und nicht nur in §3 Abs. 4 – durch die Ergänzung ‚Informationen und Medienwerke‘.
- In § 6 (Zusammenarbeit) (1) sollte es heißen: *„Die Bibliotheken sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen des Einkaufes, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammenwirken. Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände und Verbände.“* Bisher waren an dieser Stelle alleine die Verbände aufgeführt, dies ist sachlich nicht zutreffend.
- Wir fordern Sie auf, weiterführende inhaltliche Änderungen einzubauen, die nicht nur in anderen europäischen Ländern Standard sind, sondern die v.a. auch die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages in ihrem Abschlussbericht fordert:

Eindeutige Mindeststandards im Rahmen eines verbindlichen Bibliotheksentwicklungsplanes, die – mit entspr. garantierter finanzieller Unterstützung des Landes Hessen – ein modernes und tragfähiges Netz aus Bibliotheken sichern und ein zukunftsfähiges Agieren ermöglicht.

Hier sollte insbes. die Kooperation unterschiedlicher Bibliothekstypen im Fokus stehen, so dass verlässlich Schulbibliotheken in Trägerschaft des Landes / freier Trägerschaft mit Öffentlichen Bibliotheken in Trägerschaft der Kommune und auch kirchlicher Bibliotheken in entspr. Trägerschaft zu einer **gemeinsamen, nachhaltigen Zusammenarbeit** aufgefordert und befähigt werden. Die koordinierende und ggf. auch zuweisende Tätigkeit der Fachstelle sollte hier entspr. eingebunden werden.

- Zu diesen Mindeststandards gehört neben **fachlich qualifiziertem Personal**, das leistungsfähig Kooperationen fördern und die Funktion der Bibliothek als Kultur- und v.a. Bildungsinstitution ausbauen kann, auch ein entsprechend **hybrider Medienbestand**, zu dem neben gedruckten und digitalen Informationsträgern (Bücher und eBooks, Zeitschriften und eJournals, DVDs und Streaming/Download-Angebote) auch eine entspr. Ausstattung gehört. Nur wenn Bibliotheken neben den expliziten Medienwerken auch eher implizit-opake Informationen (s.o.) bereitstellen können, wird der zeitgemäßen Aufgabenstellung der Bibliotheks- und Informationsmanager in einer sich stetig ändernden Gesellschaft adäquat Rechnung getragen.
- Bibliotheken jeden Typs sind Lern- und Aufenthaltsort ebenso wie Treffpunkt und sind einer der wenigen öffentliche Orte, die kaum Sanktionierungen und Reglementierungen hinsichtlich ihrer Nutzung erfahren. Diese **grundsätzlich breite Nutzung** – die im Vorentwurf in der Präambel zu finden war – sollte (gerne in der bisherigen Formulierung „mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich“) wieder Eingang finden.
- Die Ermöglichung einer **Sonntagsöffnung** von Öffentlichen Bibliotheken ist dem BIB ein großes Anliegen, das auch von der Mehrheit der Verbandsmitglieder – der Arbeitenden in Öffentlichen wie Wissenschaftlichen Bibliotheken – mitgetragen wird. Das Bild, das das Hessische Verwaltungsgericht von öffentlichen Bibliotheken zeichnet, ist mehr als vorgestrig. Bibliotheken sind mehr als Ausleihstationen: mit ihren breiten Angeboten an Medien, Informationen, Kultur und Dienstleistungen, die die Leser und Kunden aktiv wie rezipierend-passiv wahrnehmen können, sind sie eine der tragenden Säulen des Gemeinwesens. Diese moderne Sicht der Serviceeinrichtung Bibliothek sollte der Gesetzgeber unbedingt fördern, und so § 5 Abs 2 HessBibG um den Passus „Darüber hinaus dienen sie mit ihren vor Ort nutzbaren Angeboten der kulturellen Begegnung, der gesellschaftlichen Integration, der außerschulischen Medienerziehung sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung.“ ergänzen.
- In Bezug auf die **landesbibliothekarischen Aufgaben** insbes. im Kontext der Wahrung des **kulturellen Erbes** bitten wir, den Empfehlungen des Kollegen Steinhauer zu folgen, die da lauten:
Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs. 2 HessBibG klarstellend wie folgt zu fassen: „Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben sammeln und erschließen Medienwerke mit Bezug zum Land Hessen und pflegen das damit verbundene historische Erbe. Sie nehmen darüber hinaus das Pflichtexemplarrecht an allen in Hessen erscheinenden oder erstmals öffentlich zugänglich gemachten Medienwerken ohne Rücksicht auf deren Inhalt wahr.“
- Als meistbesuchte Kultur- und Bildungsinstitution muss dem mobiliaren Verschleiß ebenso Rechnung getragen werden wie der technischen Ausstattung als Wissensmanager von Kommune und/oder Hochschule. Um hier innovativ ‚am Puls der Zeit‘ agieren zu können und die Bürgerinnen und Bürger nicht nur in intellektueller, sondern auch in technischer Hinsicht in ihrer Mündigkeit unterstützen zu können, müssen

Bibliotheken Mittel zur Hand bekommen, um eine hochwertige, flexible und zeitgemäß-moderne Ausstattung im physischen und virtuellen Raum zu garantieren.

Solange ein Bibliotheksgesetz keine verbindlichen Standards, Zielpunkte und Finanzierungen formuliert - und dies gelingt auch dem vorliegenden nicht -, wird es keine durchschlagende Wirkung erzielen können. Hier hoffen wir auf Ergänzungen.

Als Berufsverband der Bibliotheksbeschäftigten gilt unser besonderes Interesse zudem der Frage, in welcher Weise die Qualifikation der Beschäftigten sowie die Aus- und Fortbildung im Gesetz thematisiert werden. Daher möchten wir abschließend darauf hinweisen, dass fachlich qualifiziertes Personal in jeder Bibliothek unverzichtbar für eine qualitativ hochwertige Arbeit in allen Qualifizierungsstufen ist. Fachliche Qualifizierung kann und wird nur über Ausbildung und Studium erlangt, muss aber durch eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung erhalten und ausgebaut werden können.

In Zeiten einer zunehmenden Arbeitsverdichtung und neu dazukommender Aufgaben im Kontext von medienpädagogischer Vermittlung und digitaler Dienstleistungen ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, für eine quantitativ ausreichende Zahl an Personalstellen Sorge zu tragen, die adäquat eingestuft werden müssen. Hier ist das Land Hessen in der Pflicht, im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) dafür Sorge zu tragen, dass die zeitgemäßen Eingruppierungen, die sowohl der TVöD (Bund) als auch der TV-H für Bibliotheksbeschäftigte bieten, zeitnah in die Entgeltordnung zum TVöD (Kommune) übertragen werden. Ebenso wichtig ist die Bereitstellung von Mitteln, die eine hochwertige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in Bibliotheken garantieren.

Die aktuelle Entwicklung rund um das Thema ‚Willkommenskultur‘ kann stellvertretend für die sich entwickelnden Aufgaben des Berufsbildes stehen: Die zentrale Bedeutung von (öffentlichen) Bibliotheken für das Zusammenleben in einer multikulturellen Einwanderungsgesellschaft sollte im Gesetzentwurf ebenso hervorgehobene Berücksichtigung finden wie die generelle Relevanz von Bildungs- und Kulturpolitik sowie von bibliothekarischer Arbeit im Allgemeinen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Prof. Dr. Tom Becker

(Technische Hochschule Köln und Bundesvorstandsmitglied des BIB)

Bankverbindung: Volksbank Reutlingen
IBAN DE49 6409 0100 0159 3360 07 | BIC VBRT DE 6R